



Tennis-Club Neuwerk 2011 e.V.

**Satzung des Tennis-Club Neuwerk 2011 e.V. (TCN)
Stand vom 14.07.2011**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Neuwerk 2011 e. V. (TCN)
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen werden und gehört den für ihn zuständigen Organisationen innerhalb des deutschen Tennisbundes an.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports aller Altersgruppen, vornehmlich bei der Jugend, unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhaltung und Errichtung von für den Tennissport erforderlichen Sport- und weiteren Anlagen und Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein führt folgende Mitglieder/innen:
 - Aktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Sportanlage nach Maßgabe der Platzordnung zu nutzen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht.

Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dem Tennissport im Allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittelmehrheit erfasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit befristeten Mitgliedschaften, wie z.B. aus Sportkursen von Schulen, bei Schnupperangeboten oder anderen gemeinnützigen Organisationen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, muss an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag richten, der bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht nur vom Antragsteller, sondern auch vom gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter oder Vormund) unterschrieben sein muss. Es ist das Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Für die Aufnahme ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 6 Beitrag

1. Grundsätzlich besteht für alle Mitglieder/innen Jahresbeitragspflicht zu Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode, ausgenommen Ehrenmitglieder, die von jeglicher Zahlung befreit sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmebeitrages und die Zahlungsweise werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine außerordentliche Umlage muss von der Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beitragszahlungen, Aufnahmebeiträge und Umlagen erfolgen mittels Lastschriftinzugsverfahren. Ausnahmen von dieser Regelung können durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Es gibt folgende Beitragsstaffelungen gemäß Beitragsordnung:
 - Einzelbeitrag (aktive einzelne Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Schüler, Studenten oder Auszubildende unter 27 sind)
 - Ehepaarbeitrag / Lebensgemeinschaft (zwei aktive Partner)
 - Familienbeitrag 3 (zwei aktive Ehepartner mit einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine für das bevorstehende Beitragsjahr gültige Studien-, Schul-, oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen können)
 - Familienbeitrag 4 (zwei aktive Ehepartner mit 2 oder mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine für das bevorstehende Beitragsjahr gültige Studien-, Schul-, oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen können)
 - Jugendbeitrag (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gestaffelt nach Alter)
 - Studentenbeitrag (Studenten, Schüler, Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr mit gültiger Studien-, Schul-, oder Ausbildungsbescheinigung)
 - Passivbeitrag
 - Beitrag für außerordentliche Mitglieder

Kommen für mehrere Mitglieder/innen mehrere Beitragsstaffeln in Frage, so können sie den jeweils günstigeren Beitrag wählen.

Leben zwei aktive Mitglieder/innen in einer eheähnlichen Beziehung, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag zulassen, dass beide einen Ehepaarbeitrag entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres wirksam. Der Beitrag ist für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten. Außerdem ist der Austritt im Falle von

durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragserhöhungen oder Umlagen von mehr als 20 % des Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. In diesen Fällen wird der Jahresbeitrag anteilig der laufenden Monate des Kalenderjahres berechnet.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit möglich. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausschließungsgründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die vom Vorsitzenden bzw. vom Vorstand getroffenen Anordnungen, sowie gegen die Satzung und weiteren Ordnungen.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.
- Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder/innen

- Die Mitglieder/innen haben das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen.
- Passive Mitglieder/innen haben kein Recht, die vereinseigenen Sportanlagen zu nutzen.
- Die Mitglieder/innen sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Platz-, Spiel- und Ranglistenordnung einzuhalten, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen, keinerlei ehrenrührige oder das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen zu begehen. Sie sind zur Unterstützung, Treue und Förderung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verpflichtet.
- Zur Durchsetzung der Bestimmungen der Satzungen, Platz-/ Spielordnungen und sonstigen Pflichten ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit berechtigt, gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen zu treffen:
 - einen schriftlichen Verweis erteilen
 - eine Sperre für Wettkämpfe für max. eine Spielsaison auszusprechen
 - eine Benutzungssperre der Tennisanlage für max. 4 Wochen auszusprechen
 - den Ausschluss

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller aktiven, passiven und Ehrenmitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern/innen in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder/innen an die letzte dem Verein mitgeteilte Postanschrift oder E-Mailadresse unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Familien, Ehepaaren oder Partnerschaften gilt die Einladung als bewirkt, wenn ein Mitglied aus der Familie oder Partnerschaft benachrichtigt wurde.
- In wichtigen Fällen kann der Vorstand auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen beschließen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder/innen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern/innen nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen auf der Mitgliederversammlung nur dann erörtert werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen einverstanden ist.
- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem zuvor gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen ab dem 16. Lebensjahr an, auch Passive und Ehrenmitglieder/innen. Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen durch Handaufhebung. Auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung können einzelne Beschlüsse auch geheim erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in der Satzung anders geregelt sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 9 Vereinsmitgliedern, nämlich
 - Vorsitzenden
 - stellvertr. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer/in
 - stellvertr. Geschäftsführer/in
 - Schatzmeister/in
 - stellvertr. Schatzmeister/in
 - Sportwart/in
 - 1. stellvertr. Sportwart/in
 - 2. stellvertr. Sportwart-in
2. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende, der Geschäftsführer, Schatzmeister oder Sportwart befinden muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind und Ort und Zeitpunkt der Sitzung allen Vorstandmitgliedern mindestens zwei Tage vor dem Termin mitgeteilt worden sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen im Umlaufverfahren in schriftlicher Form per Fax oder Mail erfolgen.
3. Der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Sportwart/in und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei Jahr jeweils der Zeitraum von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung ist. Alle Stellvertreter/innen werden bei der ersten Wahl 2012 für ein Jahr, in den folgenden Jahren ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit jedoch in dem Zeitpunkt endet, in dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes regulär geendet hätte. Der Vorstand bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder/innen des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Vorstandsarbeit wird von den Vorstandsmitgliedern unentgeltlich geleistet. Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB zur Erfüllung von Vereinsaufgaben zu ernennen und abzuwählen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine / einen Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ordnungen des Vereins

1. Der Verein führt zz. folgende Ordnungen:
 - Beitragsordnung
 - Spiel-/Platzordnung
 - Geschäftsordnung
2. Der Vorstand ist zur Ergänzung weiterer Ordnungen ohne Satzungsänderung berechtigt, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich sind.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einer Satzungsänderung müssen mindestens 3/4, einer Auflösung mindestens 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteils Neuwerk zu verwenden hat.